

ORACLE ENTERPRISE LINUX UND ORACLE VM SERVICE-VERTRAG

A. Vertragsdefinitionen

„Sie“, „Ihr(e)“ und „Ihnen“ beziehen sich auf die natürliche oder juristische Person, die den vorliegenden Vertrag („Vertrag“) abgeschlossen und bei der ORACLE Deutschland GmbH („Oracle“) oder einem autorisierten Fachhändler Enterprise Linux und/oder Oracle VM Support Services bestellt hat.

Innerhalb dieses Vertrages bezieht sich „Services“ auf Enterprise Linux und/oder Oracle VM Support Services. Andere Leistungen wie z. B. Schulung, Hosting/Outsourcing, Consulting oder weitere Services, die Oracle möglicherweise anbietet, müssen im Rahmen eines eigenständigen Vertrages mit Oracle bestellt werden.

Als durch diese Vereinbarung „gedeckte Programme“ werden die Softwareprodukte bezeichnet, die in dem Dokument „Enterprise Linux and Oracle VM Included Files“ aufgeführt sind (verfügbar unter <http://www.oracle.com/support/collateral/enterprise-linux-indemnification.pdf>) und für die Sie Enterprise Linux und/oder Oracle VM Support Services bestellt haben, einschließlich der entsprechenden Programmdokumentationen, Patches und Programmfehlerkorrekturen, die über die Enterprise Linux und/oder Oracle VM Support Services erworben wurden.

„System“ bezeichnet den Computer, auf dem die Enterprise Linux und/oder Oracle VM–Server-Programme installiert sind. (Zur Berechnung der Kosten für Oracle VM Support Services bleiben die Computer, auf denen die Oracle VM–Manager-Programme installiert sind, unberücksichtigt.)

„Unterstütztes System“ bezeichnet (i) ein System, auf dem Services, die Sie als Teil der Enterprise Linux und/oder Oracle VM Support Services gemäß dem in Ihrem Auftrag festgelegten Leistungsumfang erhalten haben, bereits ausgeführt wurden oder ausgeführt werden sollen, einschließlich aller Updates, Patches, Programmfehlerkorrekturen, Sicherheitshinweise, Workarounds, Konfigurationen und Installationshilfen (für Oracle VM beinhaltet „unterstütztes System“ auch Oracle VM-Manager); oder (ii) ein System, für das Sie bei Oracle um Leistungen gemäß dem in Ihrem Auftrag festgelegten Leistungsumfang angefragt haben oder dies noch vorhaben.

„Physikalische CPU“ bezeichnet jede monolithische integrierte Schaltung, die für die Ausführung von Programmen auf einem System verantwortlich ist. Eine monolithische integrierte Schaltung mit mehreren Kernen oder Hyper-Threading zählt bei der Feststellung der Gesamtanzahl physikalischer CPUs in einem System als eine einzige physikalische CPU.

„Laufzeit“ bezeichnet den Zeitraum, für den Sie Enterprise Linux und/oder Oracle VM Support Services erworben haben.

B. Geltung des Vertrages

Der vorliegende Vertrag gilt für den Auftrag, der den Vertrag in Bezug nimmt.

C. Enterprise Linux und Oracle VM Support Services

Enterprise Linux und Oracle VM Support Services werden zu dem Leistungsumfang und der Laufzeit erbracht, die in Ihrem Auftrag festgelegt sind. Wenn Sie Enterprise Linux und/oder Oracle VM Support Services bestellen möchten, müssen Sie die folgenden Regeln zur Verfügbarkeit einhalten:

- Enterprise Linux Premier Limited, Enterprise Linux Basic Limited und Oracle VM Premier Limited Support ist nur für Systeme mit höchstens zwei physikalischen CPUs erhältlich.
- Enterprise Linux Premier, Enterprise Linux Basic, Enterprise Linux Network und Oracle VM Premier Support ist für Systeme mit beliebig vielen physikalischen CPUs erhältlich.

Mit der Auftragsbestätigung räumt Oracle Ihnen das beschränkte Recht zum Erhalt der Enterprise Linux Support Services für die Enterprise Linux-Programme und/oder der Oracle VM Support Services für die Oracle VM-Programme ausschließlich für Ihre Geschäftszwecke ein. Maßgeblich dafür sind die Bestimmungen dieses Vertrages.

Innerhalb des Auftragsdokuments bestehen die Enterprise Linux Support Services aus dem von Ihnen bestellten Leistungsumfang für Support Services zu Enterprise Linux-Programmen; die Oracle VM Support Services bestehen aus dem von Ihnen bestellten Leistungsumfang für Support Services zu Oracle VM-Programmen. Soweit bestellt, werden die Enterprise Linux und/oder Oracle VM Support Services (für das erste Jahr und alle späteren Jahre) gemäß den Richtlinien zum Enterprise Linux und Oracle VM Support von Oracle erbracht, die zu dem Zeitpunkt gelten, zu dem die Services erbracht werden. Oracle behält sich nach eigenem Ermessen Änderungen an den Richtlinien vor, die Bestandteil dieses Vertrages sind; Oracle wird jedoch in dem Zeitraum, für den Vergütung für Enterprise Linux und/oder Oracle VM Support Services bezahlt wurde, den Leistungsumfang für unterstützte Programme nicht wesentlich reduzieren. Die Enterprise Linux und/oder Oracle VM Support Services sind für bestimmte Systeme erhältlich und unterliegen möglicherweise zusätzlichen Beschränkungen, wie in den Richtlinien beschrieben. Sie sollten die Richtlinien daher durchlesen, bevor Sie das Auftragsdokument für die entsprechenden Services ausfüllen. Die aktuelle Version der Richtlinien zum Enterprise Linux und Oracle VM Support finden Sie unter <http://www.oracle.com/support/collateral/enterprise-linux-support-policies.pdf>.

Die Enterprise Linux und/oder Oracle VM Support Services werden ab dem Datum wirksam, an dem das Auftragsdokument in Kraft tritt, sofern in Ihrem Auftrag keine anderslautende Regelung getroffen wurde. Haben Sie Ihren Auftrag über Oracle Store erteilt, wird er an dem Tag wirksam, an dem Ihr Auftrag von Oracle angenommen wurde.

Die auf der Grundlage dieses Vertrages erbrachten Enterprise Linux und/oder Oracle VM Support Services werden für Lizenzen angeboten, die Sie im Rahmen eines eigenen Vertrages erworben haben. Die im Rahmen dieses Vertrages als Teil der Enterprise Linux und/oder Oracle VM Support Services erhaltenen Patches, Programmfehlerkorrekturen und anderen Codes werden zu den Bestimmungen des geltenden Lizenzvertrages zur Verfügung gestellt, den Sie beim Download oder der Installation der Enterprise Linux und/oder Oracle VM-Programme akzeptiert haben.

D. Freistellung

Falls ein Dritter Ansprüche mit dem Inhalt gegen Sie geltend macht, von Oracle bereitgestellt und von Ihnen für geschäftliche Zwecke genutzte, durch diesen Vertrag gedeckte Programme verletzen dessen gewerbliche Schutzrechte, leistet Oracle Ihnen gegenüber auf eigene Kosten Rechtsverteidigung und stellt Sie von allen Schadenersatzforderungen, Haftungsansprüchen und Kosten frei, die das Gericht dem Dritten, der eine derartige Rechtsverletzung geltend macht, gewährt oder im Rahmen eines Vergleichs festsetzt, dem Oracle zugestimmt hat. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass Sie über ein aktuelles Abonnement der Oracle Enterprise Linux und/oder Oracle VM Support Services verfügen und die folgenden Bestimmungen einhalten:

- Sie informieren Oracle unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen – oder früher, falls dies nach geltendem Recht erforderlich ist – nachdem Sie von dem Anspruch erfahren haben, schriftlich über den Anspruch.
- Sie überlassen Oracle allein die Rechtsverteidigung und Vergleichsverhandlungen und
- Sie überlassen Oracle die für die Rechtsverteidigung und vergleichsweise Beilegung erforderlichen Informationen, gewähren Oracle geeignete Unterstützung und erteilen Oracle alle entsprechenden Vollmachten.

Sollte Oracle der Ansicht sein bzw. sollte sich herausstellen, dass bestimmtes Material die gewerblichen Schutzrechte eines Dritten verletzt haben könnte, hat Oracle die Wahl, entweder das entsprechende Material so zu ändern, dass es nicht mehr rechtsverletzend ist (wobei seine Gebrauchstauglichkeit oder Funktionalität im Wesentlichen erhalten bleibt), oder eine Lizenz zur weiteren Verwendung zu beschaffen. Falls keine dieser Möglichkeiten wirtschaftlich vertretbar ist, kann Oracle mit einer Frist von dreißig (30) Tagen Ihr Recht auf Freistellung für die weitere Nutzung des Materials beenden und etwaige, im Voraus bezahlte und nicht in Anspruch genommene Unterstützungsleistungen zum Enterprise Linux bzw. Oracle VM Support hinsichtlich der betreffenden Programme rückerstatten. Ungeachtet des obigen, stellt Sie Oracle nicht von Ansprüchen, Schadenersatzforderungen, Verpflichtungen, Kosten oder sonstigen Aufwendungen frei, die aus Folgendem resultieren bzw. mit Folgendem in Zusammenhang stehen: (a) Ihrem Vertrieb des Materials; (b) Ihrer Änderung des Materials; (c) Ihrer Verwendung einer nicht mehr aktuellen Version des Materials, wenn der Anspruch wegen Rechtsverletzung durch die Nutzung der aktuellen Version des Materials hätte vermieden werden können; (d) Ihrem Einsatz des Materials über den in der Dokumentation oder den Oracle Richtlinien zum Enterprise Linux und Oracle VM Support beschriebenen Nutzungsumfang hinaus; (e) Ihrer Verwendung des Materials ohne gültiges Abonnement für Oracle Enterprise Linux und/oder Oracle VM Support; (f) jeglichen Informationen, technischen Konzepten, Spezifikationen, Anleitungen, Softwareprogrammen, Daten oder Materialien, die nicht von Oracle bereitgestellt wurden; (g) der Verbindung von jeglichem Material mit nicht von Oracle gelieferten Produkten bzw. nicht von Oracle erbrachten Services; (h) Ihrem Anspruch oder Prozess bzw. Ihrer Klage gegenüber einer Drittpartei. Oracle stellt Sie nicht von Ansprüchen zu Material frei, das nicht zu den Enterprise Linux und Oracle VM-Dateien gehört, wie unter <http://www.oracle.com/support/collateral/enterprise-linux-indemnification.pdf> definiert. **Dieser Abschnitt regelt den gesamten Umfang der Freistellung bei Rechtsverletzung und alle Ansprüche in diesem Zusammenhang abschließend.**

E. Zahlungs- und Lieferbedingungen

Für die erste Laufzeit, für die Gebühren anfallen, werden die ersten fälligen Gebühren nach der Anzahl der zu unterstützenden Systeme berechnet, über die Sie zum Zeitpunkt Ihres Auftrags verfügen. Für die zweite und alle folgenden Laufzeiten werden die anfallenden Gebühren nach der Gesamtzahl der unterstützten Systeme berechnet, über die Sie am ersten Tag der Laufzeit(en) verfügen.

Zusätzlich zu den oben festgelegten anfänglichen Gebühren verpflichten Sie sich dazu, jederzeit während der Laufzeit zusätzliche Gebühren für die bestellten Enterprise Linux und/oder Oracle VM Support Services, die nach der maximalen Anzahl der unterstützten Systeme berechnet werden, gemäß den Richtlinien zum Enterprise Linux und Oracle VM Support für bestellte Unterstützungsleistungen zu zahlen. In diesem Zusammenhang verpflichten Sie sich auch dazu, sofort einen zusätzlichen Auftrag über Enterprise Linux und/oder Oracle VM Support Services zu erteilen, wenn Sie die Anzahl der unterstützten Systeme erhöhen möchten, und die zusätzlich anfallenden Gebühren zu zahlen. Alle an Oracle zahlbaren Gebühren sind innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Service-Aufträge über eine Laufzeit von mehreren Jahren sind im Voraus für die gesamte Laufzeit der Support Services zu bezahlen. Die Vergütungen verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer bzw. jeglicher ähnlicher nach anwendbarem Recht zahlbarer Steuer, die Oracle für die von Ihnen bestellten Services abführen muss, außer Steuern auf das Einkommen von Oracle. In Ihrem Auftrag sind möglicherweise veranschlagte Steuern aufgeführt; die tatsächlich anfallenden Steuern werden gegebenenfalls auf Ihrer Rechnung oder Kreditkartenabrechnung aufgeführt. Sie bestätigen, dass Sie die Zahlungsverpflichtungen im vorliegenden Vertrag und in Ihrem Auftrag nicht im Vertrauen darauf eingegangen sind, dass künftig bestimmte Programme oder Updates erhältlich sind.

F. Sachmängel

Oracle gewährleistet, dass die Leistungen professionell und entsprechend den Branchenstandards erbracht werden. Sie müssen Oracle innerhalb von neunzig (90) Tagen ab Erbringung der mangelhaften Dienste über jegliche Gewährleistungsmängel dazu benachrichtigen.

SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG, SIND DIESE GEWÄHRLEISTUNGEN EXKLUSIV UND ES WERDEN KEINE WEITEREN AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN ODER BEDINGUNGEN GEWÄHRT, SO AUCH KEINE GEWÄHRLEISTUNGEN ODER BEDINGUNGEN HINSICHTLICH DER MARKTTAUGLICHKEIT UND EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK.

ORACLE GEWÄHRLEISTET NICHT DIE FEHLER- ODER UNTERBRECHUNGSFREIE FUNKTION DER PROGRAMME ODER DIE BEHEBUNG ALLER PROGRAMMFEHLER DURCH ORACLE. IHR EINZIGES RECHTSMITTEL FÜR EINEN GEWÄHRLEISTUNGSBRUCH UND DIE GESAMTE HAFTUNG VON ORACLE IST AUF EINEN WIEDERHOLUNGSLAUF DER MANGELHAFTEN ENTERPRISE LINUX UND/ODER ORACLE VM SUPPORT SERVICES BESCHRÄNKT. SOLLTE ORACLE NICHT IN DER LAGE SEIN, DEN GEWÄHRLEISTUNGSBRUCH IN EINER WIRTSCHAFTLICH VERTRETBAREN WEISE WESENTLICH ZU KORRIGIEREN, SIND SIE BERECHTIGT, DIE ENTSPRECHENDEN ENTERPRISE LINUX UND/ODER ORACLE VM SUPPORT SERVICES ZU KÜNDIGEN UND HABEN ANSPRUCH AUF EINE RÜCKERSTATTUNG DER FÜR MANGELHAFTE SERVICES AN ORACLE ENTRICHTETEN GEBÜHREN.

G. Beendigung des Vertrages

Sollten Sie oder wir gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen und diese Vertragsverletzung nicht innerhalb von 30 Tagen ab Eingang einer schriftlichen Abmahnung einstellen, ist die andere Partei zur Kündigung dieses Vertrages berechtigt. Werden die Leistungen wie im vorhergehenden Satz beschrieben beendet, müssen Sie alle angefallenen Beträge innerhalb von 30 Tagen zahlen, ebenso alle unbezahlten Außenstände für Leistungen, die sie gemäß diesem Vertrag erhalten haben, zuzüglich entsprechender Steuern und Aufwendungen. Beide Seiten verpflichten sich, die 30-tägige Frist so lange zu verlängern, wie die abgemahnte Partei sich angemessen um eine Wiedergutmachung der Vertragsverletzung bemüht, sofern es sich bei der Vertragsverletzung nicht um die Nichtzahlung von Vergütungen handelt. Unter die Bestimmungen, die auch nach Kündigung oder Ablauf dieses Vertrages fortbestehen, fallen auch die Bestimmungen zur Haftungsbegrenzung, zur Freistellung bei Rechtsverletzungen, zur Zahlung und weitere Bestimmungen, deren Fortbestand aufgrund ihrer Natur beabsichtigt ist.

H. Geheimhaltung

Aufgrund dieses Vertrages können die Vertragsparteien gegenseitig Zugang zu vertraulichen Informationen erhalten („vertrauliche Informationen“). Wir verpflichten uns gegenseitig, lediglich die Informationen offen zu legen, die für die Erfüllung der Pflichten nach Maßgabe des vorliegenden Vertrages erforderlich sind. Vertrauliche Informationen sind beschränkt auf die Vertragsbestimmungen und die Preisgestaltung gemäß diesem Vertrag sowie alle Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet werden.

Vertrauliche Informationen der jeweiligen Partei umfassen nicht Informationen, die: (a) weder durch Tun noch Unterlassen der jeweils anderen Partei öffentlich bekannt sind oder werden; (b) in rechtmäßigem Besitz der jeweils anderen Partei vor der Offenlegung waren und weder direkt noch indirekt von der offenlegenden Partei überlassen wurden; (c) rechtmäßig der jeweils anderen Partei ohne Beschränkung der Offenlegung zugänglich gemacht wurden; oder (d) von der jeweils anderen Partei unabhängig entwickelt wurden.

Wir verpflichten uns gegenseitig, vertrauliche Informationen für die Dauer von drei Jahren ab dem Datum der Offenlegung geheim zu halten. Weiter verpflichten wir uns, vertrauliche Informationen nur an solche Mitarbeiter oder Vertreter weiterzugeben, die verpflichtet sind, vertrauliche Informationen vor unbefugter Offenlegung zu schützen. Durch diesen Vertrag ist keine der Parteien daran gehindert, Bestimmungen oder die Preisgestaltung nach diesem Vertrag oder Bestellungen, die aufgrund dieses Vertrages getätigt worden, in Gerichts- oder behördlichen Verfahren mit Bezug auf diesen Vertrag offen zu legen oder die vertraulichen Informationen an eine Bundes- oder bundesstaatlichen Behörde weiterzugeben, falls dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

I. Gesamte Vereinbarung

Sie sind damit einverstanden, dass dieser Vertrag und die durch schriftliche Inbezugnahme genommenen Angaben bzw. Informationen (darunter auch Hinweise auf Angaben, die einer URL oder einschlägigen Oracle Richtlinien und Policies zu entnehmen sind) zusammen mit dem dazugehörigen Anhang den gesamten Vertrag für Services, die von Ihnen bestellt wurden, darstellen und dass dieser Vertrag alle zuvor oder gleichzeitig, mündlich oder schriftlich getroffenen Vereinbarungen oder Abmachungen in Bezug auf derartige Services ersetzt. Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Klauseln. Die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages gelten vorrangig im Verhältnis zu den Bestimmungen, die gegebenenfalls in nicht von Oracle verwendeten Aufträgen oder anderen Dokumenten enthalten sind; solche Bestimmungen haben keinerlei Geltung für bestellte Services. Änderungen dieses Vertrages sind ausgeschlossen, es sei denn, die Änderung erfolgt schriftlich durch einen vertretungsberechtigten Mitarbeiter von Ihnen und von Oracle. Jegliche Mitteilung nach diesem Vertrag erfolgt gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich.

J. Haftung

KEINE PARTEI HAFTET FÜR INDIREKTE, BEILÄUFIG ENTSTANDENE, KONKRETE, STRAFE EINSCHLIESSENDE ODER FOLGESCHÄDEN, ENTGANGENE GEWINNE, EINNAHMEN BZW. DATENVERLUSTE IN IRGEND EINER FORM. DIE MAXIMALE HAFTUNG VON ORACLE FÜR SCHÄDEN, DIE SICH AUS DIESEM VERTRAG ODER IHREM AUFTRAG ERGEBEN BZW. DAMIT IN ZUSAMMENHANG STEHEN, OB VERTRAGS- ODER STRAFRECHTLICH, IST AUF DEN VON IHNEN GEMÄSS DIESEM VERTRAG AN ORACLE ENTRICHTETEN BETRAG BESCHRÄNKT. SIND DERARTIGE SCHÄDEN AUF MANGELHAFTEN SERVICES ZURÜCKZUFÜHREN, BESCHRÄNKT SICH DIE HAFTUNG AUF DEN VON IHNEN FÜR DIE MANGELHAFTEN DIENSTLEISTUNGEN ENTRICHTETEN BETRAG. DIESER ABSCHNITT STELLT KEINE EINSCHRÄNKUNG DER HAFTUNGSPFLICHT VON ORACLE ODER IHRER FREISTELLUNG BEI RECHTSVERLETZUNG UND SONSTIGEN ANSPRÜCHEN DAR, WIE IN ABSCHNITT D OBEN AUSGEFÜHRT.

K. Export

Für die zu erbringenden Leistungen gelten möglicherweise Exportgesetze und -bestimmungen der Vereinigten Staaten sowie einschlägige Exportgesetze und -bestimmungen anderer Länder. Sie stimmen zu, dass Ihre Nutzung der in diesem Vertrag vorgesehenen, noch zu erbringenden Services diesen Exportbestimmungen unterliegt; hiermit verpflichten Sie sich zur Einhaltung aller geltenden Exportgesetze und -bestimmungen (einschließlich der Bestimmungen für Transportgeschäfte, die als Exporte bzw. Reexporte gelten). Sie bestätigen hiermit, dass keinerlei Daten, Informationen, Programme und/oder Ergebnisse von Services (bzw. direkte Produkte davon) mittelbar oder unmittelbar unter Verletzung dieser Exportgesetze ausgeführt oder für Zwecke ein­gesetzt werden, die nach diesen Exportgesetzen verboten sind, insbesondere für die Verbreitung von Kernwaffen oder chemischen oder biologischen Waffen oder die Entwicklung von Raketentechnologie.

L. Sonstige Bestimmungen

Oracle ist ein unabhängiger Auftragnehmer, und wir erklären übereinstimmend, dass kein Partnerschafts-, Joint-Venture- oder Filialverhältnis zwischen uns besteht. Jede Partei ist selbst für die Bezahlung der eigenen Mitarbeiter verantwortlich, einschließlich der entsprechenden Steuer- und Versicherungsleistungen. Sollte Oracle im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen Zugang zu Produkten anderer Hersteller benötigen, die in Ihr System integriert sind, sind Sie verantwortlich für den Erwerb dieser Produkte und der entsprechenden Lizenzrechte, die Oracle benötigt, um in Ihrem Namen auf diese Produkte zuzugreifen.

Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (C.I.S.G.) ist ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist München.

Im Streitfall, oder falls Sie auf der Grundlage der in diesem Vertrag enthaltenen Freistellungsklausel eine Mitteilung machen möchten oder Gegenstand eines Insolvenz- oder anderen ähnlichen Rechtsverfahrens werden, machen Sie unverzüglich schriftlich Mitteilung an die ORACLE Deutschland GmbH, Hauptverwaltung, Rechtsabteilung, Riesstr. 25, 80992 München

Sie dürfen diesen Vertrag weder abtreten, noch bestellte Programme und/oder Services bzw. Ansprüche daran an dritte natürliche oder juristische Personen weitergeben oder übertragen. Sollten Sie ein Sicherungsrecht an den Programmen und/oder an zu erbringenden Services einräumen, hat der Sicherungsgläubiger keinerlei Recht auf Nutzung oder Übertragung der Programme und/oder zu erbringenden Services. Wenn Sie sich entschließen, den Erwerb von Programmen und/oder Services zu finanzieren, werden Sie die einschlägigen Oracle Policies (Richtlinien) für Finanzierungen beachten, die Sie unter <http://www.oracle.com/contracts> abrufen können.

Abgesehen von Klagen wegen Nichtzahlung oder Verletzung von Oracles gewerblichen Schutzrechten dürfen Klagen, gleich welcher Art, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, von keiner Partei mehr als zwei Jahre nach Entstehung des Klagegrundes erhoben werden, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht entgegen stehen.

Oracle darf die Anzahl der unterstützten Systeme überprüfen, vorausgesetzt, Oracle kündigt die Prüfung fünfundvierzig (45) Tage im Voraus schriftlich an. Sie verpflichten sich, bei Oracle Audits zu kooperieren, Oracle in angemessenem Umfang zu unterstützen und Zugang zu Informationen zu gewähren. Ihr normaler Geschäftsbetrieb wird durch ein derartiges Audit nicht unverhältnismäßig gestört. Sie erklären sich damit einverstanden, alle gegebenenfalls zusätzlich fälligen Gebühren innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung zu entrichten. Andernfalls kann Oracle Ihre Enterprise Linux und/oder Oracle VM Support Services oder diesen Vertrag kündigen. Sie erklären sich damit einverstanden, dass Oracle nicht für Kosten aufkommen muss, die Ihnen durch Ihre Mithilfe bei einem Audit entstehen.

Der Uniform Computer Information Transactions Act gilt nicht für diesen Vertrag.

M. Höhere Gewalt

Keiner von uns haftet für Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung, die durch folgende Umstände verursacht ist: kriegerische oder feindliche Handlung; Sabotage; Naturkatastrophe; nicht von der zur Erfüllung verpflichteten Partei ausgelöster Strom-, Internet- oder Telekommunikationsausfall; staatliche Beschränkungen (einschließlich der Verweigerung oder Aufhebung von Export- oder anderen Genehmigungen); andere Ereignisse, die sich dem Einfluss der zur Erfüllung verpflichteten Partei entziehen. Wir bemühen uns beide nach Kräften, die Auswirkungen eines Ereignisses höherer Gewalt möglichst gering zu halten. Dauert ein solches Ereignis länger als 90 Tage an, kann jede Partei noch nicht erbrachte Services schriftlich stornieren. Diese Klausel entbindet keine Partei von ihrer Pflicht, im Rahmen ihres üblichen Katastrophenschutzes angemessene Hilfs- und Gegenmaßnahmen zu treffen; auch Ihre Zahlungspflicht für erbrachte Services ist hiervon nicht berührt.

Dieses Angebot ist bis zum _____ gültig und wird bei Unterzeichnung durch Sie und uns bindend.			
		ORACLE Deutschland GmbH	
Unterschrift	_____	Unterschrift	_____
Name	_____	Name	_____
Titel	_____	Titel	_____
Datum der Unterschrift	_____	Datum der Unterschrift	_____
Datum des Inkrafttretens	(von ORACLE auszufüllen) _____		